

13. Justizkostenordnung

5.9.

Der Kostenmarkenhauptbestand ist vierteljährlich durch den Leiter der Dienststelle mit dem Buchbestand abzustimmen.

5.10.

Die Verwendung der Kostenmarken ist vom leitenden Sekretär des Gerichts oder Leiter des Staatlichen Notariats vierteljährlich zu prüfen.

5.11.

Über die Prüfungen nach Ziff. 5.8. bis 5.10. sind Protokolle anzufertigen.

6.

Ausbuchung von Kosten

6.1.

Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 JKO zur Ausbuchung der Kosten vor, legt der Leiter der Zentralbuchhaltung den Antrag dem nach § 14 Abs. 2 JKO zuständigen Leiter zur Entscheidung vor. Die zur Begründung nötigen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bescheinigung der Meldestelle des VPKA u. a.) sind dem Antrag beizufügen,

6.2.

Nach Anordnung der Ausbuchung von Kosten gemäß § 16 Absätze 1 und 2 JKO veranlaßt sie der Leiter der Zentralbuchhaltung.

6.3.

Kostenkleinbeträge bis zu 10,-M können IJahr nach Ablauf des Jahres, in welchem sie zum Soll gestellt worden sind, ausgebucht werden, wenn die Kosten der Vollstreckung in keinem Verhältnis zum Kostenbetrag stehen. Die Ausbuchung veranlaßt der Leiter der Zentralbuchhaltung.

7.

Schlußbestimmungen

7.1.

Die Rundverfügung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Anlage (Fassung vom 22.10.1980)

zu Ziffer 1.1. der Kostenverfügung

Zu den Auslagen des Staatshaushalts in Zivil- und Familienrechtsverfahren (§ 164 Abs. 2 ZPO), in Strafverfahren (§ 362 Abs. 3 StPO) und in notariellen Verfahren (§ 9 NKO), die gemäß § 173 Abs. 2 ZPO, § 364 StPO, § 2 JKO von den Zahlungspflichtigen zu erheben sind, gehören:

1. Entschädigungen, die im gerichtlichen und notariellen Verfahren an Zeugen, Vertreter der Kollektive, Sachverständige und Jugendbeistände erstattet werden, sowie der Teil des Lohnes oder Gehaltes der

Zeugen, Vertreter der Kollektive und Sachverständigen, der dem Auslagenpflichtigen auf der Grundlage einer Lohnbescheinigung oder entsprechender Angaben und Belege gemäß § 6 Absätze 2 und 3 sowie § 9 Absätze 5 und 6 der Anordnung über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 6.5. 1980 in Ansatz zu bringen ist,

2. Postgebühren, die durch die Ladung von Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen und Vertretern der Kollektive und für die Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen oder Protokollen entstanden sind,

3. Telegramm- und Fernsprechgebühren, die auf Veranlassung der Prozeßparteien, des Antragstellers oder des Angeklagten entstanden sind,

4. Kosten für Veröffentlichungen (§§ 41 Abs. 1, 137 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1 ZPO, § 10 GrundstVollstrVO, § 6 Abs. 1 GesVollstrVO, §§ 8 Abs. 1, 37 Abs. 1 SchVO, §§ 185, 265 Abs. 2, 268 StPO, § 50 StGB, §§ 11, 29 Abs. 2 und 31 NG),

5. Kosten des einer Prozeßpartei beigeordneten Rechtsanwalts, eines Prozeßbeauftragten und des bestellten Verteidigers,

6. die dem Gericht durch eine Beweissicherung (§ 19 ZPO), eine Ortsbesichtigung (§ 33 Abs. 3, 54 Abs. 4 ZPO) oder dem Staatlichen Notariat durch eine Tätigkeit außerhalb der Dienststelle entstandenen Kosten für die Bereitstellung von Räumen und die Reisekosten der Mitarbeiter,

7. Kosten für den Transport und für die Unterbringung gepfändeter oder geräumter Sachen sowie für die Öffnung von Räumen und Behältnissen,

8. von den Untersuchungsorganen und der Staatsanwaltschaft geleistete und aktenkundig gemachte Aufwendungen für die Bestimmung des Blutalkoholgehalts, die Entschädigung von Zeugen und Vertretern der Kollektive sowie die Erstattung von schriftlichen Sachverständigengutachten (einschließlich der aktenkundigen preisrechtlich genehmigten Gemeinkosten), soweit diese Beweismittel unmittelbar der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens dienen (d. h. in der Hauptverhandlung zur Beweisführung herangezogen wurden),

9. Kosten der zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens angeordneten Unterbringung einer Prozeßpartei (§ 61 Abs. 3 ZPO), eines Beschuldigten oder eines Angeklagten (§ 43 StPO) in einem psychiatrischen Krankenhaus, längstens für die Dauer von sechs Wochen,

10. unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 4 StPO die Aufwendungen des Staatshaushalts für die Strafverfolgung einschließlich des Vollzugs der Untersuchungs- und Strafhaf, soweit das Gericht den Angeklagten zur Zahlung dieser Auslagen verurteilt hat.

11. Kosten für den Transport des zu einem gerichtlichen Verfahren vorgeführten Angeklagten, der die